

05.12.2020

Das Gesundheitsministerium hat die 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erlassen, die am Montag 07.12. in Kraft tritt und bis 23.12 gilt. Für den Sport bedeutet dies Folgendes:

### Vereinssport

- Ein regulärer Vereinssport ist nach wie vor nicht möglich, unabhängig von der Sportart, sowohl indoor als auch outdoor.
- Ausgenommen ist der Spitzensport (s.u.).
- Gemeinsame Sportausübung von nicht mehr als sechs Personen ist möglich, wobei diese nur aus zwei verschiedenen Haushalten stammen dürfen, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger. (§13 Abs. 3 Z 10 COVID-19-SchuMaV)  
Es ist daher möglich, dass ein oder zwei Erwachsene mit sechs Minderjährigen aus verschiedenen Haushalten Sport im Freien betreiben, wenn diese die Aufsichtspflicht übernehmen.

### Sportstätten

- Indoor Sportstätten sind gesperrt.
- Outdoor – Sportstätten können geöffnet werden.
  - Pro Sportausübenden muss eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
  - Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen dabei nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist.
  - Es sind nur Sportarten möglich bei deren sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt. Somit ist z.B. das Passen mit Ball nicht erlaubt.

### Freizeitsport

- Individuelle Sportausübung ist erlaubt
- Bei der Sportausübung auf öffentlichen Plätzen ist ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten.
- Nach 20.00 Uhr ist ein Aufenthalt im Freien nur alleine oder mit Personen aus dem gemeinsamen Haushalt gestattet.

### Spitzensport

- Für den Leistungs- und Spitzensport gibt es keine Veränderungen.
- Leistungs- und Spitzensportler sind vom Betretungsverbot von Sportstätten ausgenommen. Somit sind Training und Wettkämpfe unter bestimmten Bedingungen möglich.
- Die jeweiligen Bundesfachverbände haben die Liste der Leistungs-/Spitzensportlerinnen und -sportler mit dem Sportministerium abzustimmen. Wir schlagen daher vor, dass die Landesfachverbände ihre Spitzensportlerinnen und -sportler dem Bundesverband nennen, wenn dies nicht schon geschehen ist.
- Präventionskonzepte und ärztliche Betreuung sind erforderlich.
- Die Ausgangsregelung ab 20.00 gilt nicht für das Training (§ 2 Abs. 1 Z 9 COVID-19-SchuMaV)

Informationen unter [www.vorarlberg.at/sport](http://www.vorarlberg.at/sport).

Detailliertere FAQ's gibt es von der BSO: [www.sportaustria.at/corona](http://www.sportaustria.at/corona)

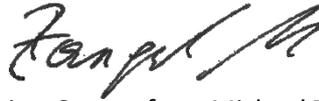
Unter der Tel.Nr. von 1450 – 1 werden Auskünfte zu den Veranstaltungsregelungen erteilt.

Die Hot-Line des Sportministeriums ist von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr erreichbar; Tel. +43 (1) 71606 – 665270; E-Mail: [sport@bmkoes.gv.at](mailto:sport@bmkoes.gv.at)

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl